



Antwort zur Anfrage Nr. 0371/2021 der SPD im Ortsbeirat Mainz-Weisenau betreffend  
**Nächtlicher Lärmschutz Wormser Straße (SPD)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Die Anwohner der Wormser Straße in Weisenau sind insbesondere durch den Lärm der Wormser Straße und den Schienenverkehr der Eisenbahnstrecke Mainz-Worms belastet. In Weisenau wirken ebenfalls Fluglärm und Schiffslärm ein. In der Vergangenheit wurde im Rahmen der Lärmsanierung an Schienenwegen des Bundes ein Schallschutzfensterprogramm durchgeführt, nachdem aufgrund der hohen Wertigkeit der Blickbezüge zum Rhein eine Lärmschutzwand entlang der Bahnlinie in Weisenau ausgeschlossen worden war. Das Fensterprogramm wurde in den Jahren 2006/2007 durchgeführt.

**1. Gab es seit der Veröffentlichung der letzten Fortschreibung des Lärmaktionsplanes bzw. seit dessen in Überprüfung in 2018 Maßnahmen, die die Lärmbelastung der Anwohner der Wormser Straße senken sollten oder konnten?**

Es gibt im Lärmaktionsplan gesamtstädtische Maßnahmen, die darauf abzielen, die Verkehrsmengen des motorisierten Individualverkehrs insgesamt zu senken und damit dessen Lärm zu reduzieren. Dies sind insbesondere die Förderung und Verbesserung des Öffentlichen Personennahverkehrs und des Radverkehrs. An diesen Maßnahmen wird kontinuierlich gearbeitet. Eine weitere kontinuierlich betriebene Aufgabe ist die Verkehrsüberwachung, die im Grundsatz ein angepasstes Geschwindigkeitsniveau im gesamten Stadtgebiet gewährleisten soll.

In der Fortschreibung des Lärmaktionsplanes ist der Bereich der Wormser Straße ein Maßnahmenbereich der Lärmaktionsplanung, für den Maßnahmen geprüft werden. Dabei kommen z. B. folgende Maßnahmen in Betracht:

- a) Verkehrsverlagerungen auf Strecken, auf denen geringere Umwelt-Belastungen hervorgerufen werden,
- b) lärmmindernde Fahrbahnbeläge,
- c) Bau von Lärmschutzwänden,
- d) Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit.

Im Rahmen der Fortschreibung des Lärmaktionsplanes wurden diese Maßnahmen geprüft:

- zu a) Parallel-Strecken mit geringeren Umweltbelastungen stehen nicht zur Verfügung.
- zu b) Lärmmindernde Fahrbahnbeläge werden immer dann geprüft, wenn eine Komplettanierung ansteht. Allein die Lärmreduzierung (ca. 2 dB(A)) rechtfertigt die hohen Kosten nicht.
- zu c) Der Bau von Lärmschutzwänden in Weisenau wurde bereits abgelehnt. Mit einer innerörtlichen Lärmschutzwand in Weisenau wären städtebaulich starke negative Wirkungen und ebenfalls hohe Kosten verbunden.

zu d) Zur Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit an einer Hauptverkehrsstraße bedarf es eines Abwägungsprozesses entsprechend der Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV), sowie des Einvernehmens der oberen Straßenverkehrsbehörde. An den Abwägungsprozess werden hohe Anforderungen gestellt. Auch bei Tempo 30 verbleibt auf der Straße der ungeminderte Bahnlärm, so dass die Gesamtminderung des Lärms gering ausfällt und so eine Rechtfertigung des Verkehrseingriffs erschwert. Zudem wurde entlang der Wormser Straße bereits ein Schallschutzfensterprogramm durchgeführt. Auch dies ist in der Abwägungsentscheidung zu berücksichtigen. Die überwiegenden Gründe sprechen in der Wormser Straße derzeit nicht für die Einführung von Tempo 30.

## **2. Sind Maßnahmen geplant, die Lärmsituation in der Wormser Straße zu verbessern? Falls ja, welche Maßnahmen sind das?**

Aktuell sind keine Maßnahmen geplant. Im kommenden Jahr wird erneut eine Berechnung des Straßenverkehrslärms in Mainz durchgeführt, in den zwei darauf folgenden Jahren wird die Lärminderungsplanung erneut überprüft. Im Rahmen dieser Prüfung wird die Wormser Straße erneut einbezogen. Aktuelle Entwicklungen und Verkehrszahlen werden dabei berücksichtigt.

## **3. Ist eine Geschwindigkeitsbeschränkung in der Nacht aus Lärmschutzgründen rechtlich möglich?**

Zur Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit an einer Hauptverkehrsstraße bedarf es einer rechtmäßigen Ermessensausübung durch die untere Straßenverkehrsbehörde in jedem Einzelfall. Hierzu bedarf es eines Abwägungsprozesses entsprechend der Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV), sowie des Einvernehmens der oberen Straßenverkehrsbehörde. An den Abwägungsprozess werden hohe rechtliche Anforderungen gestellt. Insbesondere ist der Nachweis erforderlich, dass die Anordnung von Tempo 30 nachts zu einer deutlichen Minderung des Verkehrslärms führt. Die Fortschreibung des Lärmaktionsplanes 2016 hat für die Wormser Straße eine Einführung von Tempo 30 seinerzeit nicht vorgeschlagen. Dem lagen neben weiteren Aspekten die folgenden Überlegungen zugrunde, die auch für den Abwägungsprozess der unteren Straßenverkehrsbehörde als wesentlich anzusehen sind: Durch die Maßnahme kann keine wesentliche Verminderung des Verkehrslärms erzielt werden, da insbesondere nachts der Eisenbahnlärm die Verkehrslärmsituation dominiert. Der Eisenbahnlärm wirkt nachts entsprechend der aktuellen Lärmkartierung des Eisenbahnbundesamtes mit einem Lärmpegel von  $L_n = 70 - 75$  dB(A) ein. Der Straßenverkehrslärm wirkt nachts entsprechend der Lärmkartierung der Stadt Mainz mit Lärmpegeln von  $60 - 65$  dB(A) ein. Eine Minderung des Straßenverkehrslärms um  $2 - 3$  dB(A), die sich durch die Anordnung von Tempo 30 nachts erzielen ließe, bewirkt in dieser Situation keine Minderung des Verkehrslärmpegels insgesamt, weil die dominierende Lärmquelle, hier die Eisenbahn, den Verkehrslärmpegel bestimmt. Aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass aufgrund einer rechtmäßigen Ermessensausübung im Einzelfall Tempo 30 nachts nicht angeordnet werden kann. Daher ist eine Anordnung von Tempo 30 nachts leider rechtlich nicht möglich.

#### **4. Wurden in den letzten Jahren dort Lärmmessungen durchgeführt?**

**Falls ja, zu welchen Tageszeiten und mit welchen Ergebnissen?**

Die Erfassung des Verkehrslärms erfolgt in der Lärminderungsplanung entsprechend den Vorgaben des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch Berechnungen. Die Lärmkarten für das gesamte Stadtgebiet stehen in den geografischen Daten der Stadt Mainz im Internet zur Verfügung.

#### **5. Hat die Verwaltung technische Möglichkeiten laute Raser, also beispielsweise durch Messung von Geschwindigkeit und Lärm zu ermitteln?**

Die Verwaltung hat nicht die technischen Möglichkeiten, laute Raser durch die Messung von Geschwindigkeit und Lärm zu ermitteln. Die Polizeiinspektion Mainz 1 verfügt über eine eigene Konzeption zur Steigerung der Sicherheit in der Innenstadt, wobei das Phänomen „Raser/Poser“ ein eigenes Themenfeld bildet. In dessen Zuge wurden zahlreiche Polizisten speziell geschult, so dass mit dem erworbenen Fachwissen und der erlangten Fachkompetenz mobile Kontrollen durchgeführt werden können. Die Verwaltung leitet die Eingabe über erhebliche Lärmbelästigung durch Auto-Raser in Weisenau aus diesem Grund an die Polizeiinspektion Mainz 1 weiter und bittet um Unterstützung.

Mainz, 30.04.2021

gez.-Eder

Katrin Eder  
Beigeordnete